

A m t s b l a t t
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34.

Düsseldorf, Sonnabend, den 5. Juny 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

- Das 11te Stück der allgemeinen Gesessammlung ist erschienen, und enthält **Nr. 133.**
unter Allgemeine Gesessammlung.
11tes Stück.
- Nr. 538.** Durchmarsch- und Etappen-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Oldenburg unterm 28sten September 1818; ratifizirt den 18. März 1819.
- Nr. 539.** Bekanntmachung wegen der mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der wechselseitigen Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen. Vom 30. April 1819.

Ich genehmige auf den Antrag des Staats-Ministeriums, daß die Thür- und Fenstersteuer in den Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein, imgleichen in dem Bezirke der Regierung zu Münster von dem Tage an, wo die neuen Getränke Steuern zur Erhebung kommen, fortan nicht mehr als eine Abgabe an den Staat angesehen, und zu den Staats-Cassen eingezogen werde; vielmehr soll es den Gemeinen überlassen werden, solche bloß für ihre Gemeinde-Ausgaben zu erheben, und zu verwenden. Ich überlasse Ihnen das Erforderliche diesem gemäß zu verfügen.

Berlin, den 27. April 1819.

(98)

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Klewiz.

Vorstehende Königl. Cabinets-Ordre wird in Folge Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 30. v. M. hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, und es wird zu deren Vollziehung unverzüglich das Nöthige verfügt werden.

Düsseldorf, den 31. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 135.

Die Anfertigung
der Stamm-
und Kreisrollen
zum Behuf der
Aushebung der
Ersatzmann-
schaft für das
Jahr 1819.
I. 5540.

Da es von wesentlichem Interesse ist, die erforderlichen Vorbereitungen für das Geschäft der diesjährigen Ersatz-Aushebung schon jetzt zu treffen, zumahl die Aufstellung der Stamm- und Kreisrollen alle Aufmerksamkeit und Thätigkeit erfordern; so werden die Bürgermeister unseres Departements mit Bezug auf den §. 22. der Instruktion vom 30. Juni 1817. hierdurch aufgefordert, mit der Anfertigung der Stammrollen, in den ersten Tagen des nächstbevorstehenden Monats den Anfang zu machen.

In diesen Rollen werden die Leute aufgeführt, und nach dem speziellen Lebensdatum eingetragen, die vom 1. Januar bis Ende Dezember 1799 geboren sind, wobei die für die vorigjährige Aushebung gegebenen Bestimmungen zu befolgen bleiben.

Die sämmtlichen Bürgermeister haben diese von ihnen zu fertigenden Stammrollen bis zum 1. August dem betreffenden Landrathe vorzulegen, welcher in Gemäßheit des §. 26 der angezogenen Instruktion für die Anfertigung der Kreisrollen, und zwar gemeinschaftlich mit den betreffenden Bataillons-Commandeurs dergestalt zeitig zu sorgen hat, daß solche Ende August bereit ist.

In den Kreisrollen werden die Dienstpflichtigen, welche bei früheren Aushebungen wegen ihrer Verhältnisse auf das gegenwärtige Jahr zurückgesetzt worden sind, zuerst aufgeführt.

Das erforderliche gedruckte Papier zu beiden Rollen, wird den Landräthen in einigen Tagen zugehen.

Da den sämmtlichen Behörden zur Aufstellung dieser Rollen ausreichende Zeit gestattet ist; so dürfen wir auch hoffen, daß solche mit aller Genauigkeit abgefaßt werden.

Uebrigens werden wir den Zusammentritt der Kreis Ersatz-Commission zur Prüfung der Verhältnisse der Dienstpflichtigen und zur völligen Vorbereitung des ganzen Aushebungs-Geschäfts, zeitig besonders bestimmen.

Düsseldorf den 26. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 136.

Freiwilliger
Eintritt bei den
Garde- und
Grenadier-
Landwehr-Ba-
tallons.
I. 5155.

Den Stämmen der Garde- und Grenadier Landwehr-Bataillons, welche nach den bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Ersatzes dem Garde- und Grenadier-Corps gleich zu achten sind, ist es aus diesem Grunde auch nachgelassen, innerhalb ihrer etatsmäßigen Stärke von 120 Gemeinen, Freiwillige des Alters von 18 bis 21 Jahren auf dreijährige Dienstzeit anzunehmen. Ueber den gedachten Etat aber sollen, damit die Zahl der Gardefähigen Ersatzmannschaften

dadurch nicht vermindert werde, nach einer gemeinschaftlichen Bestimmung der hohen Ministerien des Innern und des Krieges dabei nur solche Leute als Freiwillige angenommen werden, welche das 22. Jahr angetreten haben, und nicht für das Garde- und Grenadier-Corps bestimmt sind; dieses letzte soll in vorkommenden Fällen jedesmal durch Atteste der landrätlichen Behörde des Kreises bekundet werden, und fordern wir demnach die Herrn Landräthe und landrätlichen Commissarien unseres Regierungsbezirks hierdurch auf, die gedachten Atteste auf Erfordern zu ertheilen.

Düsseldorf den 21. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Zu Folge officieller Nachrichten werden anscheinlich die Auswanderungen **Nr. 137.** Württembergischer Unterthanen in diesem Jahre wieder in derselben Ausdehnung wie im Jahr 1817 Statt finden.

Fremde, durch
ziehende Aus-
wanderer betr.
I. 533o.

Damit aber diejenigen, welche wegen Unvermögenheit die Reise von Holland nicht weiter fortsetzen können, nicht hernach als Bettler und Bagabunden zurückgehen, unterwegs liegen bleiben, und den hiesigen Regierungsbezirk überschwemmen: so wird gemäß einem Befehle des hohen Polizei-Ministeriums hiers mit vorgeschrieben:

1) Daß keinem Auswanderer die Durchreise gestattet wird, wenn er nicht von einem der Königlichen Gesandten und Residenten an den Höfen von Stuttgart, Carlsruhe, Darmstadt und bei der Stadt Frankfurt das Visa seines Auswanderungspasses erhalten hat; und daß

2) eben so den aus den Niederlanden Zurückkommenden diesseits die Durchreise zur Rückkehr so lange verweigert werde, bis sie glaubhaft nachweisen, daß ihre eigene Regierung sie wieder aufnehmen will.

Die landrätlichen und polizeilichen Behörden haben diese Vorschrift strenge zu befolgen.

Düsseldorf, den 21. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Zu Folge einer Mittheilung des hohen Polizei-Ministeriums vom 20. des **Nr. 138.** v. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. zu einer, von Seite der Königl. Sächsischen Regierung in Antrag gebrachten Einigung dahin, daß zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Königl. Preussischen, und Königl. Sächsischen Staaten den beiderseitigen Unterthanen der Eingang in die resp. Lande auf Pässe ihrer Orts, Polizei-
Eingangspässe
aus Preußen in
Sachsen und
umgekehrt.
I. 5156,

Obrigkeiten gestattet werde, die Allerhöchste Genehmigung unter folgenden Modificationen zu ertheilen geruhet,

- 1) daß den Königl. Sächsischen Unterthanen der Eingang in die diesseitigen Staaten auf Pässe derjenigen ordentlichen Orts- Polizei- Obergkeiten, in deren Verwaltungs-Bezirken sie ihren Wohnsitz haben, nachzugeben ist, in so fern diese Pässe noch nicht abgelaufen, übrigens nicht fehlerhaft, und mit der hinreichenden Personbeschreibung des Inhabers versehen sind, wobei in Ansehung des letzten Erfordernisses jedoch bei hinlänglich bekannten und distinguirten Personen eine Ausnahme gemacht werden kann; daß
 - 2) gleich den Pässen die von den Königl. Sächsischen Behörden den aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Handwerksgesellen ertheilten Wanderbücher, wenn gegen ihre Richtigkeit nichts zu erinnern ist, die Einlassung der rechtmäßigen Inhaber in die diesseitigen Lande, ohne daß es für dieselben eines besondern Passes bedarf, begründen sollen, und daß
 - 3) in allen diesen Punkten von Seite der Königl. Sächsischen Regierung in Ansehung der Pässe diesseitiger Behörden, in so weit sie in die zu 1, gedachte Kategorie gehören, die vollkommenste Reciprocität beobachtet wird.
- Indem wir diese Allerhöchsten Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Landräthe, Bürgermeister und Polizei-Beamten, so wie auch die Königl. Gensd'armee auf, sich nach denselben in vorkommenden Fällen zu achten.

Düsseldorf den 19. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 139.
Todtenschein des
Theodor M u y l.
I. 5507.

Von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ist uns ein Todtenschein des zu Maastricht verstorbenen Theodor M u y l, angeblich aus Haal bei Düsseldorf gebürtig, welcher 22 Jahre alt war, und bei dem Königl. niederländischen 4ten leichten Dragoner-Regimente diente, zur weitem Beförderung übersendet worden.

Da sich nun ein Ort des Namens Haal in dem hiesigen Regierungs-Departement nicht befindet, auch specielle Nachfragen ohne Erfolg gewesen sind, so bringen wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde, mit dem Bemerkten, daß die Verwandten des Verstorbenen, wenn sie sich als solche gehörig ausweisen, den gedachten Todtenschein bei uns in Empfang nehmen können.

Düsseldorf, den 28. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten hat auf den Vorschlag des Königl. Kriegs-Ministerii beschlossen, daß die bei den Divisionen angestellten Prediger von jedem als zu ihrer Gemeinde gehörig anzusehenden Regimente, und für sich bestehenden Truppentheile besondere Kirchenbücher halten, und wenn Fälle eintreten, wo Regimenter oder Truppentheile in eine andere Division übergehen, das von ihnen gehaltene Kirchenbuch dem Prediger zustellen sollen, welchem sie zur Seelsorge anvertraut werden.

Allen Betheiligten wird dieses zur Nachricht, und den Militair-Predigern zur pünktlichen Befolgung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 15. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Es ist uns höheren Orts zur willkommenen Pflicht gemacht, die Aufmerksamkeit der Einwohner unseres Regierungsbezirks auf eine Anstalt hinzulenken, welche insbesondere für den vaterländischen Handel von den wichtigsten Folgen seyn kann. Es ist dieses die zu Ende des Jahres 1817 auf öffentliche Kosten in Danzig errichtete nautische Lehranstalt, in welcher junge Leute, die mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet sind, und bereits einige Jahre zur See gefahren haben, während eines zweijährigen Unterrichtes zu Matrosen, Steuermännern und Schiffsführern gebildet werden. Ueber die Einrichtung und den bisherigen ausgezeichneten Erfolg dieses Instituts giebt eine im vorigen Jahr erschienene Schrift des verdienstvollen Direktors, Professors Lobiesen, Auskunft, welche in der hiesigen Königl. Landes-Bibliothek zu finden ist. Ein besonderes Resultat des für jenen wichtigen Gang der vaterländischen Industrie geweckten Interesse ist ein auf Subscription in Danzig erscheinendes Werk des genannten Professors Lobiesen:

„Neue Sammlung nautischer Tafeln, sowohl zum Gebrauch beim Unterricht in deutschen Navigations-Schulen, als: für Schiffer und Steuerleute zur Erleichterung ihrer täglichen Berechnungen in See.“

Düsseldorf den 22. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach der Bestimmung des hohen Finanzministeriums vom 8. des vorigen Monats wird das bisherige Neben-Zollamt erster Klasse zu Uerdingen, vom 1. Junius d. J. zum Haupt-Zoll und Steuer-Amt und das Neben-Zollamt zwei

Nr. 140.

Einführung der Kirchenbücher bei den Regimentern des siesenden Heeres.

I. 5139.

Nr. 141.

Nautische Lehr-Anstalt in Danzig.

I. 5214.

Nr. 142.

Zollämter zu Uerdingen und Pittorf.

I. 5993.

ter Klasse zu Hittorf, zum Neben-Zollamt erster Klasse erhoben werden, welches hierdurch zu einer jeden Nachricht bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 29. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 143. Montag den 14. Juni Vormittags 10 Uhr, wird durch den Königlichen Kasernen-Verwaltungs-Inspektor Fleckenstein, und den Königlichen Landbau-Conducteur Walger, in des E. ten Wohnung in der hiesigen Infanterie-Kaserne die Ausführung mehrerer baulichen Anlagen im Kosten-Anschlage zu 7275 Rthl., jedoch mit Ausschluß der Ziegelsteine, welche dem Unternehmer geliefert werden, an den Wenigstfordernden öffentlich verdungen. Pläne, Kostenanschläge und Bedingungen können bei dem Kasernen-Verwaltungs-Inspektor Fleckenstein eingesehen werden.

Beding mehrerer baulichen Anlagen.
1. 5457.

Düsseldorf den 30. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Kriegs-Denk-
münze betr.

Seine Majestät der König haben in einer unterm 27. v. M. an die General-Ordens-Kommission erlassenen allerhöchsten Kabinetts-Ordre zu bestimmen geruhet, daß von jetzt an neue Vertheilungen beider Kriegs-Denk Münzen nur insofern noch statthaben können, als die Anträge dazu am Tage der Bekanntmachung dieses Befehls den vorgesetzten Behörden schon zugekommen sind; alle andere bei den betreffenden Behörden bis jetzt nicht eingegangenen Gesuche deshalb, aber unberücksichtigt bleiben sollen.

Die General-Ordens-Kommission bringt diesen allerhöchsten Befehl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und wird in Folge desselben alle noch eingehenden Gesuche von einzelnen Personen um Verabfolgung der Kriegs-Denk Münzen unbeantwortet lassen, da angenommen werden kann, daß alle die, welche begründete Ansprüche darauf haben, in dem seit Beendigung des Krieges verfloßenen Zeitraum von fast vier Jahren befriedigt worden sind.

Berlin, den 5. Mai 1819.

Königl. Preuß. General-Ordens-Kommission.

Zinsen-Rückstände
in-
scribirter
Schulden betr.

Bereits durch unser Publicandum vom 2. Februar d. J. Nr. 12884 haben wir die Interessenten an den Zinsen-Rückständen in-scribierter Schulden aus den ehemaligen Departements der Rher, Rhein und Mosel, und Saar aufgefordert, ihre Erklärungen, daß sie noch jetzt, wie zur Zeit der In-scription, un-

getheilt Eigenthümer derselben sind, oder aber die, einen etwa seitdem erfolgten Eigenthumswechsel nachweisenden gesetzlichen Urkunden, bei uns einzurichten, damit wir darauf ihr Guthaben auf unsere General-Liquidations-Casse hier anweisen können.

Noch eine bedeutende Anzahl Gläubiger ist aber damit im Rückstande, obgleich der damals gesetzte sechswöchentliche Termin bereits um das Doppelte verstrichen ist.

Wir finden uns daher veranlaßt, den Inhalt unserer obigen Bekanntmachung den säumigen Interessenten hiermit wieder in Erinnerung zu bringen, und zwar mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche noch länger und spätestens bis nach dem 1. July d. J. noch verabsäumen sollten, unserer Aufforderung vom 2. Februar d. J. pünktlichst nachzukommen, sich selbst alle daraus für sie entstehenden Nachtheile werden zuzuschreiben haben, namentlich daß die für sie hier schon seit 3 Monaten beruhenden Vergütungen, als nicht in Anspruch genommen und daher disponibel zum Aversional-Quantum zurückfließen, und ihre Forderungen alsdann nicht weiter werden berücksichtigt werden.

Aachen, den 10. Mai 1819.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Der Ober-Berg-Amts Assessor von Derschau, ist zum Direktor des Königl. Berg-Amts zu Essen ernannt.

Von Derschau, Direktor des Bergamts zu Essen.

Dortmund, den 18. Mai 1819.

Königl. Preuß. Westphälisches Ober-Bergamt.

Zufolge Verfügung der Königl. Immediat-Justiz-Commission vom 7. l. M. ist bis zur Reorganisation der Gerichte, dem Herrn Notar Scherer zu Biersen die Praxis in dem angrenzenden Canton Neersen in der Art conferirt, daß es dem, in letztgenanntem Canton angestellten Notar Hrn. Mühlen ebenfalls gestattet seyn soll, gleiche Befugniß in dem Canton Biersen auszuüben.

Kantons-Notarien zu Biersen und Neersen.

Unterzeichneter bringt solches andurch aus Auftrag der Königl. Immediat-Justiz-Commission zur öffentlichen Kunde.

Köln den 15. Mai 1819.

Der Königl. General-Advokat am Ober-Appellationshofe

(ges.)

v. Sandt.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu
Hinsel.

In der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Monats, ist in der Wohnung des Schmidts Johann Krachten, zu Hinsel in Oberruhr, Gerichts-Bezirks Essen, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und aus dessen Werkstätte ein großer eisener Schraubstock von der Feilbank losgebrochen, und entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit öffentlich bekannt machen, warnen wir nicht nur vor dem Ankauf dieses Schraubstocks, sondern fordern auch einen Jeden auf, dem davon, oder von den Thätern dieses Diebstahls etwas bekannt werden möchte, es unverzüglich der nächsten Orts-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden den 18. Mai 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu
Witten.

In der Nacht vom 22. bis 23. April d. J. ist in der Wohnung des Müllers Heinrich Beckhaus zu Witten im Bochumschen Land- und Stadtgerichtsbezirk ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und folgendes gestohlen worden:

- 1) Eine Flinte mit einem Kapuziner-Geschäft;
- 2) Eine kleine Pistole;
- 3) Eine Tabakspfeife mit silbernem Beschlag;
- 4) Ein grauer Mannswams von Kasemir;
- 5) Ein Frauenleibchen von Vibertuch;
- 6) Eine lederne Jagdtasche, worin sich drei Annotations-Bücher befanden, welche noch Anforderungen enthielten;
- 7) Ein Pulverhorn, oben mit einem Pulvermaasse versehen;
- 8) Vier Kindertücher, ein rothes, und drei bunte.
- 9) Ein Frauen- und ein Mannshemd;
- 10) Zwei Paar weiß wollene Strümpfe, und
- 11) Ein Betttuch und ein Tischtuch.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kunde bringen, warnen wir nicht nur vor dem Erwerb der gestohlenen Sachen, sondern fordern auch einen Jeden auf, dem davon, und von den Thätern desselben etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, es unverzüglich der nächsten Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 22. Mai 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.